

Kreisschützenverband Hzgt. Lauenburg e.V.

- Vorstand -

AUSSCHREIBUNG

zur Ermittlung der Kreisjugendkönigin bzw. des Kreisjugendkönigs und der Kreisminikönigin bzw. des Kreisminikönigs

1. Teilnahmeberechtigung: alle dem Kreisschützenverband Hzgt. Lauenburg e.V. (KSchV) über ihre Vereine und Gilden angehörenden natürliche Personen bis zu einem Alter von bis zu 21 Jahren. Jede Person darf nur auf dem eigenen Namen schießen. Doppel- oder Mehrfachstarts sind nicht erlaubt. Keine Anzugsvorschrift.
Durch Vorlage des gültigen Mitgliedsausweises muss die Mitgliedschaft in einem dem KSchV angehörigen Verein nachgewiesen werden.
2. Disziplin: 10 Schuss Luftgewehr Auflage oder 10 Schuss Luftpistole Auflage – ohne Probe! Der beste Schuss wird gewertet. Waffen werden vom Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt. Unter Zwölfjährige haben die Möglichkeit, den König bzw. die Königin mit dem Lichtpunktgewehr oder -pistole zu ermitteln. Die Sportgeräte stehen zur Verfügung.
3. Kosten: Keine.
4. Auswertung: Die Auswertung erfolgt von der Kreissportleitung und der Kreisjugendleitung nicht öffentlich. Der beste Schuss mit dem geringsten Teiler einer jeden Teilnehmerin oder Teilnehmers kommt in die Wertung.
5. Termine: Jedes Jahr am 3. Sonntag im Januar von 11 bis 13 Uhr.
Freie Standwahl (Ausnahme Lichtpunktgewehr und –pistole).
6. Anmeldung: Keine Anmeldung erforderlich. Die zu proklamierenden Könige werden auf der darauffolgenden Kreisdelegiertenversammlung im März geehrt. Vor Beginn des Wettkampfs muss jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer persönliche Adressdaten abgeben und das Einverständnis zur Weitergabe von Bildern erklären.
7. Austragungsort: Schießstand der Schwarzenbeker Schützengilde, Schützenallee 14
8. Altersklassen: Jugendliche = teilnahmeberechtigt sind alle Schützenschwestern und Schützenbrüder, die im Jahr der Durchführung das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Kreisschützenverband Hzgt. Lauenburg e.V.

Mini = jünger als Jugendliche. Bei unter Zwölfjährigen, die mit Luftdruck schießen, muss ein Sorgeberechtigter persönlich anwesend sein oder es muss die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen. Wird mit dem Lichtpunktgewehr geschossen, ist die Anwesenheit des Sorgeberechtigten oder die Einverständniserklärung nicht notwendig.

9. Proklamation:

Nur anwesende Personen können proklamiert werden.

Nach Erringung der Königswürde besteht anschließend im Mini- und Jugendbereich eine einjährige Sperre. Danach darf wieder um die Würde der Kreiskönigin oder des Kreiskönigs geschossen werden. Königinnen und Könige, die vom Minibereich in den Jugendbereich wechseln, sind nicht von der Sperre betroffen.

10. Sonstiges:

Allen Kreisköniginnen und Kreiskönigen – auch Jugendliche - werden die Insignien (Königsketten usw.) nur zur Benutzung überlassen und es ist damit sorgfältig umzugehen. Etwaige Beschädigungen bei Übergabe oder späterer Nutzung der Insignien sind unmittelbar dem Verantwortlichen des KSchV anzuzeigen.

Mit dem Antritt zum Wettbewerb erklären sich alle Teilnehmer aus organisatorischen Gründen mit der elektronischen Speicherung und Veröffentlichung aller Daten inklusive Fotos einverstanden. Zur Kontaktaufnahme der im KSchV organisierten Gilden und Vereine stimmen die Kreisjugendkönige und die Kreissminikönige der Weitergabe der persönlichen Anschrift mit Teilnahme an dem Wettbewerb zu.

Diese Ausschreibung kann jederzeit durch den Kreisvorstand geändert oder aufgehoben werden. Ein Anspruch seitens der Mitglieder auf Durchführung besteht nicht.